

Gesetz vom 13. Dezember 2018, mit dem das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBL. Nr. 17/1980, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. Dem § 32 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 28 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. März 2011 in Kraft. § 28 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx ist erstmals auf jene Vertrauenspersonen anzuwenden, die im Jahr 2011 gewählt wurden.“

Vorblatt

Problem:

Im Jahr 2011 wurde die Funktionsperiode des Landespersonalausschusses auf sechs Jahre erhöht. Dabei war zwar die Angleichung der Funktionsperiode bei der Vertrauensperson angedacht, jedoch im Gesetzesentwurf nicht enthalten.

Ziel und Inhalt:

Durch den vorliegenden Entwurf wird die Funktionsperiode der Vertrauensperson auf sechs Jahre erhöht, wodurch dem Willen des Gesetzgebers aufgrund der Novelle LGBl. Nr. 18/2011 entsprochen wird.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Es fehlt an der Legitimation der Vertrauensperson im sechsten Jahr.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Union werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Verlängerung der Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane

Die Funktionsdauer der Organe der Personalvertretung (Landespersonalausschuss, Dienststellen-ausschüsse) wurde durch die Novelle LGBI. Nr. 18/2011 von fünf auf sechs Jahre verlängert. Dabei kam es zu einem redaktionellem Versehen als die Vertrauenspersonen zwar in den Erläuterungen dazu erwähnt wurden, jedoch die gesetzliche Regelung in § 28 Abs. 3 nicht im Entwurf enthalten war.

Mit der Verlängerung der Funktionsdauer auf sechs Jahre sollten einerseits die Kontinuität der Aufgabenerfüllung der Personalvertretung im Interesse der Bediensteten optimiert werden und andererseits sollen die mit der Vorbereitung und Durchführung von Personalvertretungswahlen verbundenen Kosten langfristig gesenkt werden.

Zur Klarstellung, dass natürlich auch die Funktionsperiode der Vertrauenspersonen auf sechs Jahre erhöht werden sollte, liegt dieser Entwurf vor.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme im vorliegenden Entwurf steht im Zusammenhang mit der Änderung des Bgld. Landes-Personalvertretungsgesetzes durch LGBI. Nr. 18/2011 und stellt bloß eine redaktionelle Klarstellung dar, deren finanzielle Auswirkungen bereits in den Materialien zu LGBI. Nr. 18/2011 dargestellt wurden. Dieser Entwurf setzt lediglich den damals intendierten Regelungsinhalt um.

Darin wurde festgehalten, dass Personalvertretungswahlen auch für das Land, u.a. im Hinblick auf die Kostentragungspflicht für die amtlichen Stimmzettel (§ 27 Abs. 1) sowie auf die verstärkte Inanspruchnahme der erforderlichen Freizeit (§ 24 Abs. 4), mit Kosten verbunden sind. Die Verlängerung der Funktionsperiode von fünf Jahren auf sechs Jahre zieht daher auch für das Land einen gewissen kostensparenden Effekt nach sich, dessen Ausmaß auch nicht annähernd abgeschätzt werden kann.

C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 28 Abs. 3):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Die Funktionsperiode der Vertrauenspersonen hätte bereits durch LGBL Nr. 18/2011 von fünf auf sechs Jahre erhöht werden sollen, da Personalvertretungswahlen – wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt – mit gewissen Kosten verbunden sind, soll die Periode auf sechs Jahre ausgedehnt werden.

Zu Z 2 (§ 32 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und enthält eine Übergangsbestimmung zur Verlängerung der Funktionsperiode der Vertrauenspersonen.